

Berliner Arbeitsgruppe¹

Sprache des Rechts. Vermitteln, Verstehen, Verwechsell

1. Einleitung

Zwischen Sprache und Recht gibt es zahlreiche Berührungen, die zu erfordern gleichermaßen von wissenschaftlichem wie von praktischem Interesse ist. So ist in den kontinentalen Rechtssystemen Europas die Rechtsfindung wesentlich an Normen gebunden, die vom Gesetzgeber schriftlich niedergelegt worden sind; daher ist die sprachliche Form, in welcher Gesetzestexte abgefaßt sind, von großer Bedeutung. In anderen Rechtssystemen kommt der geschriebenen Sprache vielleicht minderes Gewicht zu, nicht aber der Sprache überhaupt: auch in schriftlosen Kulturen ist die Rechtsfindung in erster Linie eine kollektive sprachliche Handlung - ein Kampf zwischen verschiedenen Parteien, der mit sprachlichen Mitteln geführt wird. Vor dem Hintergrund der tiefen Bindung des Rechts an die Sprache ist erstaunlich, daß es bisher noch nicht stärker zu einer interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Rechtswissenschaft und Sprachwissenschaft gekommen ist (vgl. die Anmerkungen von Bierwisch 1992, Grewendorf 1992b und - ausführlich - Busse 1992). Einschlägige fachübergreifende Beiträge beziehen sich im allgemeinen auf eine stilistische Kritik der Rechtssprache (Fremdwortgebrauch, komplizierter Satzbau, etc., siehe z. B. Schönherr 1985), die Analyse von Dialogen vor Gericht (z. B. Hoffmann, 1989) sowie auf forensische Beiträge, bei denen Täterermittlung und Beweisführung im Mittelpunkt stehen (Kniffka 1990; siehe Busse 1992, S. 9 zu weiteren Quellen, sowie die Bibliographie Reitemeier 1985)). Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen (Pfeiffer, Strouhal und Wodak 1987, Littmann 1981) fehlt es dagegen an systematisch durchgeführter empirischer Forschungsarbeit, die sprachwissenschaftliche und rechtswissenschaftliche Kompetenz gleichberechtigt heranzieht mit dem Ziel, zu Aussagen grundsätzlicher Natur über den Zusammenhang zwischen Recht und Sprache zu gelangen. Die hier vorgeschlagene Arbeitsgruppe soll dazu beitragen, diesen Mangel zu beheben. Sie hat zum Ziel, die Entstehung, Auslegung und Anwendung von Gesetzestexten interdisziplinär und unter

Das im folgenden beschriebene Projekt der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften geht auf Überlegungen von Rainer Dietrich, Wolfgang Klein, Wolf-Hagen Krauth, Ingeborg Lasser, Dieter Simon, Christine Windbichler zurück; eine Reihe weiterer Mitglieder der Akademie hat sich durch Anregungen und Kritik beteiligt. Verantwortlich für die Formulierung ist Wolfgang Klein.

Anwendung empirischer Methoden zu erforschen. Allgemeiner Hintergrund und Eingrenzung des Vorhabens werden im folgenden Abschnitt erläutert.

Ein solches Ziel läßt sich nur sinnvoll in Angriff nehmen, wenn dabei gleichermaßen juristische wie linguistische Kompetenz vertreten sind; wichtig ist weiterhin eine gewisse Vertrautheit mit Methoden der empirischen Sozialwissenschaft und der experimentellen Sprachpsychologie. Konkret geht es um drei Teilprojekte, die in etwas unterschiedlicher Gewichtung der geforderten Interdisziplinarität Rechnung tragen; diese Teilprojekte werden im dritten bis fünften Abschnitt umrissen. Der letzte Abschnitt enthält einige Bemerkungen zum Projektrahmen. Im Anhang werden kurz die wichtigsten experimentellen Methoden erläutert.

2. Hintergrund und Eingrenzung

Es gibt zumindest sieben wichtige Schnittfelder von Sprache und Recht:

- I. *Forensische Kommunikation.* Damit ist das sprachliche Verhalten der verschiedenen Parteien vor Gericht gemeint. Traditionell kommt diesem Schnittfeld von Sprache und Recht besonders große Bedeutung zu, und zwar für die Jurisprudenz wie für die Sprachwissenschaft. Die rechte Form der Gerichtsrede steht am Anfang der Rhetorik, der Stilistik, der Textlinguistik. Aber die forensische Kommunikation schließt auch viele andere Aspekte des Sprachlichen ein, beispielsweise soziale und dialektale Unterschiede im Sprachverhalten.
- II. *Juristische Argumentation.* Ob eine Folge von Gedanken eine juristisch schlüssige Argumentation ergibt, ist zunächst einmal keine Frage der Sprache, sondern des geistigen Zusammenhangs zwischen diesen Gedanken; dieser Zusammenhang hat aber ein sprachliches Gegenstück, weil jedes Argument sprachlich ausgedrückt werden muß - und dies in einer natürlichen Sprache mit all ihrer Unbestimmtheit, Mehrdeutigkeit und Variabilität. Die Logik, oder auch mangelnde Logik, einer juristischen Argumentation hat daher eine wesentlich sprachliche Dimension.
- III. *Forensische Linguistik.* Dieser Terminus hat sich für bestimmte linguistische Techniken eingebürgert, die in der Rechtspraxis eine Rolle spielen. Dazu zählen etwa Schallanalysen zur Täterermittlung, die graphologische Prüfung von Texten und Unterschriften, die statistische Textanalyse und ähnliches. Dies ist ein für die Praxis nicht unwichtiges Gebiet; theoretisch ist es allerdings weder für das Recht noch für die Sprache von besonderem Interesse.
- IV. *Rechtliche Regelungen der Sprachverwendung.* Wie man zu sprechen hat, ist im allgemeinen nicht gesetzlich festgelegt. Davon gibt es jedoch einige wichtige Ausnahmen, beispielsweise Vorschriften darüber, was als Gerichtssprache zugelassen ist oder unter welchen Umständen Über-

Setzungen erfordert werden, usw. Linguistisch wie juristisch interessanter sind Probleme von Benennungen, etwa beim Namensrecht, Warenrecht und dergleichen. Neuerdings wurde auch ernstlich verlangt, die Rechtschreibung (merkwürdigerweise nicht die für landesweite Verständlichkeit so viel wichtigere Aussprache) einer parlamentarischen Regelung zuzuführen.

- V. *Rechtliche Geltung sprachlicher Handlungen.* Hierzu zählt ein ganzes Spektrum von Fällen, von der Geltung von Gesetzen und Normen insgesamt, der Art, wie diese Geltung sprachlich markiert wird, über bestimmte Erfordernisse im Einzelfall (»Schriftform, elektronische Post« usw.) bis zu Fragen, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit eine Äußerung nicht eine bloße Beschreibung sondern eine Beleidigung darstellt.
- VI. *Kriterien der Auslegung von Texten.* Die Regeln einer Sprache legen stets nur in Grenzen fest, wie ein bestimmter in dieser Sprache geschriebener Text zu verstehen ist: es gibt stets gewisse »Spielräume der Ausdeutung«, die durch andere Faktoren - den gesamten Redezusammenhang, das Weltwissen der Beteiligten, die »Rechtskultur« - zu füllen sind.
- VII. *Sprachliche Anforderungen an die juristische Formulierung.* Ein juristischer Text soll verständlich aber auch unmißverständlich sein, zwei Eigenschaften, die leicht im Widerstreit stehen. Ob sie erfüllt sind, hängt vor allem von der sprachlichen Form des Textes ab. Intuitiv ist dies oft sehr gut zu beurteilen; es ist aber sehr schwer, solche Intuitionen systematisch mit bestimmten sprachlichen Eigenschaften in einen Zusammenhang zu bringen.

Jedes dieser sieben Schnittfelder ist interessant, zu jedem gibt es ernstzunehmende Untersuchungen, zu keinem aber eine ausgedehnte und systematische empirische Forschung, die sich auf einen Kanon an gesicherten Methoden und Ergebnissen berufen könnte: es ist kein etabliertes Feld. Dies macht Forschungen in diesem gesamten Bereich nicht einfach, aber vielleicht auch besonders lohnend und innovativ.

In dem hier geplanten Vorhaben geht es um die beiden letzten der oben genannten Bereiche - die unterschiedlichen sprachlichen Anforderungen an geschriebene juristische Texte und, damit verbunden, um die Interpretation von Texten; eine gewisse Rolle spielt auch der vierte Bereich. Jeder Text soll zum einen das Gemeinte genau und eindeutig ausdrücken, und er soll zum andern für den Leser oder Hörer möglichst leicht und einfach zu verstehen sein. Eine dritte Anforderung hat eher mit dem Wohlgefallen zu tun: Was gesagt wird, soll nicht nur die Sache, die es auszudrücken gilt, genau wiedergeben und für den jeweils Angesprochenen verständlich sein; sie soll auch schön, elegant, geistvoll sein - sie soll gefallen. Etwas bildlicher ausgedrückt: Es gibt eine Verantwortung gegenüber der Sache, eine Verantwortung gegenüber dem Leser und eine Verantwortung gegenüber den Musen. Die letztere spielt vielleicht bei juristischen Texten im besonderen keine so große Rolle (obwohl ja immerhin Stendhal seine Sprache nach eigenem Bekunden am

Code Napoleon geschult hat). Es gibt keine Muse des Gesetzes, obwohl eine gewisse Gefälligkeit auch in der Jurisprudenz sicher kein Schade ist. Im wesentlichen geht es um die beiden andern Anforderungen; sie stehen oft im Widerstreit. Die Unverständlichkeit juristischer Texte - von Gesetzen, Entscheidungen, Urteilsbegründungen, Verwaltungsvorschriften usw. - ist oft genug beklagt, oft genug karikiert worden. Diese Kritik ist häufig gut nachvollziehbar, aber nicht selten auch etwas billig, und man kann dagegen mit Recht auf die Notwendigkeit eindeutiger, unmißverständlicher, revisionsfester Formulierungen verweisen. Ist dieser Gegensatz ein notwendiger? Wann genau kommt es zu einem Widerstreit? Wovon hängen eigentlich Verständlichkeit und Unmißverständlichkeit ab? Welche Rolle spielen hier die Syntax, welche das Lexikon? Wie interagieren tatsächlich sprachlich ausgedrückte Information («Wortlaut») und kontextuelles Wissen (etwa jene Form der oft stillschweigenden Hintergrundannahmen, die man unter dem Wort »Rechtskultur« zusammenfaßt) im weitesten Sinne? Dies sind die Fragen, zu deren Klärung die Arbeitsgruppe beitragen soll.

Es wäre ein erheblicher Verlust, wenn man die Untersuchungen auf das Deutsche beschränken würde; gerade aus dem Vergleich zwischen verschiedenen Sprachen läßt sich vieles über das Verhältnis von Sprache und Recht, insbesondere über die sprachliche Kodifizierung des Rechts ableiten. Dies gilt sowohl für Kulturen, die der unseren bei allen Unterschieden vergleichsweise nahestehen, wie den romanischen oder angelsächsischen, wie auch für relativ entfernte, wie sie traditionell in der Rechtsethnologie untersucht werden. Allerdings ist eine Ausweitung über die deutsche Sprache und das deutsche Recht hinaus auch nicht ohne Probleme. Zum einen verlangt ein solcher Vergleich, wenn er denn wirklich systematisch durchgeführt werden soll, eine gute Vertrautheit mit den betreffenden Sprachen wie mit den betreffenden Rechtssystemen; zum andern ist der Forschungsstand sehr heterogen. Solche Untersuchungen müssen daher sorgfältig vorbereitet werden.

Wie fast die gesamte Literatur zu »Sprache und Recht« leidet die bisherige Forschung zu dem hier avisierten Themenkreis an drei Schwächen. Die erste hängt mit dem interdisziplinären Charakter des Gebiets zusammen. Die meisten einschlägigen Arbeiten sind entweder juristisch interessant, gehen aber linguistisch nicht über die elementarste Schulgrammatik hinaus; oder aber sie genügen etwas höheren linguistischen Ansprüchen, aber die juristische Seite ist eher trivial. Die zweite Schwäche ist die völlig unzulängliche empirische Grundlage. Die meisten Veröffentlichungen sind - oft sehr geistvolle - Essays, in denen einige interessante Fälle analysiert, einige anschauliche Beispiele gegeben werden. Aber diese haben eher den Charakter plakativer Illustrationen als von Beweisen. Aussagen etwa über Verständlichkeit beispielsweise beruhen fast immer auf den Intuitionen des Verfassers statt auf Beurteilungen durch jene, die diese Texte verstehen sollen. Uns ist keine einzige Untersuchung bekannt, die wirklich mit den Methoden der Sozialwissenschaft oder der Sprachpsychologie zu klären versucht, wie verständlich oder unver-

ständig, wie klar oder unklar unterschiedliche Adressaten bestimmte juristische Texte verstehen. Ebenso wenig gibt es unseres Wissens Untersuchungen darüber, ob der Durchschnittsdeutsche zwei Produktbezeichnungen als >ähnlich< oder >verwechselbar< empfindet. Mit diesem essayistischen Charakter eines nicht geringen Teils der Forschung hängt die dritte Schwäche zusammen: es wird kaum versucht, zu Verallgemeinerungen und zu Aussagen grundsätzlicherer Natur zu kommen. Es wird nur selten etwas Systematisches darüber gesagt, wie etwa größere Verständlichkeit oder Eindeutigkeit der Auslegung mit bestimmten sprachlichen Eigenschaften zusammenhängen.

Es liegt nahe, zumindest das erste Problem durch interdisziplinäre Kooperation zu lösen. So hat es denn auch immer wieder entsprechende Bemühungen in Form von Kolloquien oder auch längerfristigen Arbeitskreisen gegeben. Diese Bemühungen waren aufs Ganze gesehen bislang nicht sehr erfolgreich. Es fällt auf, daß die meisten daraus entstandenen Veröffentlichungen (z. B. Viehweg und Rotter 1977, Ratke 1981) nicht in der Weise interdisziplinär sind, daß sie die Kompetenz beider Fächer verbänden, sondern sie stammen von einem Vertreter des einen oder aber des anderen Faches. Sie sind oft sehr interessant, reflektieren aber keine genuine Zusammenarbeit, sondern wohlwollendes Unverständnis, was das jeweils andere Fach angeht. Es mag daher wohl sein, daß die Probleme sehr tief liegen und beim gegenwärtigen Stand der Disziplinen gar nicht gelöst werden können. Es ist aber sicher den Versuch wert. Ein solcher Versuch kann nur erfolgreich sein, wenn drei Bedingungen erfüllt sind.

- A. Das Projekt muß »genuin interdisziplinär« sein. Dies heißt, daß alle Untersuchungen von Anfang an gemeinsam geplant und durchgeführt werden müssen.
- B. Es muß eine solide empirische Grundlage haben. Es muß also wirklich an verschiedenen Gruppen von Versuchspersonen, Juristen wie Laien, überprüft werden, ob beispielsweise ein Text x verständlicher oder in bestimmter Hinsicht mehrdeutiger empfunden wird als ein Text y.
- C. Es muß »prinzipiengeleitet« sein. Es soll begründet werden, weshalb ein Text mit bestimmten wohlbeschriebenen formalen Eigenschaften manchen Anforderungen besser genügt als ein anderer mit anderen Eigenschaften.

Dies zu leisten, wird nicht einfach sein. Im folgenden werden drei Teilprojekte vorgeschlagen, die in Angriff zu nehmen angesichts des wenig befriedigenden Forschungsstandes realistisch erscheint. Das erste bezieht sich auf historisch vergleichsweise gut dokumentierte Versuche, die sprachliche Formulierung von Gesetzestexten zu optimieren; es hat daher neben der juristischen und der linguistischen auch eine historische Dimension. Das zweite gilt den linguistischen Spielräumen in der Gesetzesauslegung, und zwar bezogen auf einige ausgewählte lexikalische und syntaktische Ausdrucksmittel; die Untersuchungsmethoden entstammen der Sprachpsychologie und der empirischen Sozialwissenschaft. Das dritte soll sich mit einigen ausgewählten Bereichen der Rechtssprechung befassen, in denen es leicht zu Spannungen zwischen

alltäglichem Verständnis und juristischem Verständnis kommen kann. Hier gibt es eine Reihe von Möglichkeiten. Für den Augenblick vorgeschlagen wird zum einen ein Problem, das in der Vergangenheit vielfach diskutiert wurde, selten aber Gegenstand empirischer Untersuchungen war, nämlich die Verwechselbarkeit von Produktbezeichnungen, zum andern eine Frage, die in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen hat, nämlich das »Transparenzgebot« in Versicherungsverträgen und ähnlichen Texten.

3. *Teilprojekt I: Die Entstehung von Gesetzestexten*

1. *Gegenstand*

Ein leitender Gedanke, der hinter Rechts Systemen wie dem deutschen steht, ist, daß rechtliche Regelungen durch ihre schriftliche Fixierung in Gesetzestexten das gesprochene Recht sozusagen vorwegnehmen (Busse 1992). Damit ein Urteil ergehen (aufgeschrieben und wirksam werden) kann, muß ein Gesetz durch die rechtsfindenden Institutionen angewendet werden. Die Forderung nach praktischer Anwendbarkeit von Gesetzestexten durch den Juristen läßt sich also aus der Funktion von Gesetzen ableiten.

Im Fall von Texten setzt Anwendbarkeit eine verständliche Formulierung voraus. Man sollte demnach davon ausgehen, daß bei der Entwicklung von Gesetzestexten grundsätzlich - neben anderen - auch solche sprachliche Kriterien zum Zuge kommen, die der Verständlichkeit dienen. Ob und in welcher Weise das in der Vergangenheit so geschehen ist, ist Forschungsgegenstand des hier vorgeschlagenen Teilprojektes I. Es soll untersucht werden, nach welchen sprachlichen Prinzipien Gesetzestexte in ihrer Entstehungszeit umgearbeitet wurden und wie sich solche editorischen Änderungen auf die Verständlichkeit ausgewirkt haben. Es soll experimentell festgestellt werden, ob die Neufassungen tatsächlich auf die Adressaten verständlicher wirken. Ziel ist, mit empirischen Methoden zu allgemeinen Prinzipien zu gelangen, die beschreiben, welche sprachlichen Phänomene mehr und welche weniger im Dienste der Textverständlichkeit stehen.

Als Textmaterial für dieses Teilprojekt bieten sich Passagen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) an. Die Beratungen zur Erstellung des BGB sind ausführlich dokumentiert und kommentiert worden (cf. Jacobs und Schubert 1978 ff, Schulte-Nölke 1995 und Angaben zu Archivalien ebenda). Schulte-Nölke (S. 285, 305) weist darauf hin, daß zwischen 1890 und 1896 fast jeder Paragraph des ersten Entwurfes des BGB von Gesetzgebungsspezialisten neu gefaßt wurde. Dabei wurden eine Reihe von Entscheidungen ausdrücklich mit dem Bestreben nach besserer Verständlichkeit, Deutlichkeit und Lesbarkeit der Gesetze begründet.

Wie Schultke-Nölke (S. 303) ausführt, war es das Bestreben der redaktionellen Kommissionsmitglieder, die sehr lang geratenen Paragraphen und Sätze

der ersten Fassung des BGB zu verkürzen und zu zerlegen. Dies schlug sich beispielsweise im Aufbau des Satzgefüges nieder. Im § 127 des ersten Entwurfes wurde z. B. ein Paragraph, der aus einem Hauptsatz mit sechs Nebensätzen bestand (§ 127 erster Entwurf), in 3 selbständige Paragraphen zerteilt (heute §§ 182-184 BGB). Eine einfache Gegenüberstellung macht die strukturellen Unterschiede deutlich; dabei sollte im Auge behalten werden, daß sich die einzelnen Paragraphen möglicherweise inhaltlich nicht vollkommen entsprechen:

§ 127, erster Entwurf:

Ist die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes davon abhängig, daß ein Anderer im Voraus in die Vornahme desselben einwilligt oder das vorgenommene Rechtsgeschäft genehmigt, so kann die Einwilligung oder Genehmigung sowie die Verweigerung der Genehmigung, wenn das Rechtsgeschäft ein Vertrag ist, gegenüber dem einen oder anderen Vertragschließenden, wenn es ein einseitiges Rechtsgeschäft ist, zu dessen Wirksamkeit erforderlich ist, daß es gegenüber einem Beteiligten vorgenommen wird, gegenüber dem Urheber des Rechtsgeschäftes oder dem anderen Beteiligten erklärt werden.

Die Erklärung kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Ist für das Rechtsgeschäft, auf welches die Einwilligung oder Genehmigung sich bezieht, eine Form erforderlich, so ist die Erklärung an diese Form nicht gebunden.

Auf das Erlöschen der Wirksamkeit der im Voraus erteilten Einwilligung finden die Vorschriften über das Erlöschen der Vollmacht entsprechende Anwendung.

Die Genehmigung wirkt, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, auf die Zeit zurück, in welcher das genehmigte Rechtsgeschäft vorgenommen worden ist. Durch diese Rückbeziehung werden Rechte nicht berührt, welche Dritte vor der Genehmigung durch Verfügungen des Genehmigenden oder im Wege einer gegen diesen erwirkten Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung an dem Gegenstande des Rechtsgeschäftes erworben haben.

BGB heute:

§ 182 (1) *Hängt die Wirksamkeit eines Vertrags oder eines einseitigen Rechtsgeschäfts, das einem anderen gegenüber vorzunehmen ist, von der Zustimmung eines Dritten ab, so kann die Erteilung sowie die Verweigerung der Zustimmung sowohl dem einen als dem anderen Teile gegenüber erklärt werden.*

(2) *Die Zustimmung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form.*

(3) *Wird ein einseitiges Rechtsgeschäft, dessen Wirksamkeit von der Zustimmung eines Dritten abhängt, mit Einwilligung des Dritten vorgenommen, so finden die Vorschriften des §111 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung.*

§ 183 (1) *Die vorherige Zustimmung (Einwilligung) ist bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts widerruflich, soweit nicht aus dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse sich ein anderes ergibt. (2) Der Widerruf kann sowohl dem einen als dem anderen Teile gegenüber erklärt werden.*

§ 184. (1) *Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.*

(2) *Durch die Rückwirkung werden Verfügungen nicht unwirksam, die vor der Genehmigung über den Gegenstand des Rechtsgeschäfts von dem Genehmigenden getroffen worden oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt sind.*

In gleicher Weise ließen sich die Entwürfe des Zivilgesetzbuches der Schweiz (zu Quellen siehe Oplatka-Steinlin 1971) und der Deutschen Demokratischen Republik vergleichen. Alle drei Gesetzeswerke - deutsches BGB, Schweizer ZGB und das ZGB der DDR - sind sich stofflich nahe. Unterschiedliche historische und juristische Voraussetzungen führten jedoch zu differierenden Intentionen der jeweiligen Gesetzgeber und Redakteure. Der Hauptredakteur Schweizer ZGB (Eugen Huber) war mit dem BGB vertraut und das ZGB der DDR entstand unter Einbeziehung des BGB. So liegt auch nahe zu fragen, ob die verschiedenen Texte sich in ihrem Verständlichkeitsgrad unterscheiden und - falls ja - aufgrund welcher sprachlicher Phänomene dies so ist. Schon ein oberflächlicher Vergleich einiger sich inhaltlich vergleichbarer Paragraphen des BGB und des ZVG zeigt deutliche Unterschiede in der sprachlichen Struktur und in der Verständlichkeit; dabei ist freilich zu beachten, daß diese Unterschiede nicht immer rein sprachlich sind, sondern unter Umständen auch andere Inhalte zum Ausdruck bringen:

§ 222 BGB

Das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, auch wenn die Leistung in Unkenntnis der Verjährung bewirkt worden ist.

§ 473 ZGB

Eine nach Ablauf der Verjährungsfrist erbrachte Leistung kann nicht mit der Begründung zurückgefordert werden, daß der Anspruch verjährt sei.

§ 433 BGB

Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen.

§ 139 ZGB

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Ware in einwandfreier Beschaffenheit zu übergeben und ihm das Eigentum an der Ware zu verschaffen.

§ 516 BGB

Eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen

bereichert, ist Schenkung, wenn beide Teile sich darüber einig sind, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgt

§ 282 ZVG

Die Schenkung ist eine unentgeltliche Zuwendung des Schenkers an den

Beschenkten, die im beiderseitigen Einverständnis erfolgt.

Die Formulierungen des ZGB muten sprachlich sehr viel einfacher, klarer und verständlicher an. Ob sie in der Tat von den verschiedenen Adressaten auch besser verstanden werden und ob sie eindeutiger sind, ist eine ganze andere Frage. Eben solche Fragen sollen in diesem Teilprojekt geklärt werden.

2. Vorgehensweise

Bei der Durchführung dieses Teilprojekts werden zunächst einzelne Entwürfe umgearbeiteter Paragraphen eines Gesetzestextes miteinander verglichen. Die Textentwicklung wird so an konkreten sprachlichen Änderungen festgemacht. Bei der nicht immer ganz leicht zu entscheidenden Frage, ob eine Veränderung aus sprachlichen oder rein inhaltlichen Gründen vorgenommen wurde, müssen die Beratungsprotokolle und, soweit sie denn verfügbar sind, weitere rechtshistorische Quellen zu Rate gezogen werden. In ähnlicher Weise werden inhaltlich vergleichbare Paragraphen der drei Gesetzeswerke unter sprachlichen Gesichtspunkten verglichen. Bei diesen Vergleichen werden die Texte systematisch nach bestimmten lexikalischen und strukturellen Phänomenen abgesucht. In den nachfolgenden Absätzen werden einige einfache Beispiele für solche Phänomene angeführt.

Auf dem Gebiet der Lexik ist beispielsweise untersuchenswert, wann verwendete Begriffe explizit durch Definitionen eingeführt werden und wann nicht. So wurde eine ursprünglich enthaltene Definition des Begriffes »Vertrag« im zweiten Entwurf gestrichen (Schulte-Nölke S. 304). Es kann dann empirisch gezeigt werden, wie solche undefinierte aber zentrale Begriffe vom Rezipienten verstanden werden. Häufig werden allgemeinsprachlich verbreitete Wörter in unüblicher textsortenspezifischer Weise verwendet (z. B. im BGB *Sache* in § 854 oder *Verzeihung* in § 2337). Auch hinsichtlich definierter Begriffe ist festzustellen, ob sie vom Rezipienten die vom Gesetzgeber intendierte Interpretation erhalten. So wurde im zweiten Entwurf des BGB der Begriff *Zustimmung* als Oberbegriff für die Begriffe *Einwilligung* (»vorherige Zustimmung«) und *Genehmigung* (»nachträgliche Zustimmung«) eingeführt. Auch hier stellt sich die Frage, inwieweit diese Definitionen mit den Bedeutungen übereinstimmen, die diesen Wörtern im allgemeinen gegeben wird.

Bei den strukturellen Phänomenen geht es erstens um verschiedene syntaktische Umformungen, etwa im Hinblick auf die Wortstellung, auf die Umwandlung von Nebensätzen in Nominalisierungen, und dergleichen. So wird im oben zitierten Beispiel aus dem ursprünglichen *die Zeit... in welcher das genehmigte Rechtsgeschäft vorgenommen worden ist zu den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts*. Es ist nun zu untersuchen, ob das mit zwei Genitiven (*der Vornahme* und *des Rechtsgeschäfts*) modifizierte Nomen (*den Zeitpunkt*) besser verständlich ist als der Nebensatz. Zweitens, und dies ist vielleicht der interessantere Aspekt, soll auch der Frage nachgegangen werden, inwieweit verschiedene Formulierungen des gleichen Sachverhaltes wirklich gleich verstanden werden. So kann eine Änderung der Wortstellung zu einer ganz anderen »Topik-Fokus-Struktur« innerhalb eines Satz und damit zu ganz anderen Prasuppositionen und Implikaturen (cf. Grice 1981, Sperber und Wilson 1986) führen. Dies ist eines der Gebiete, auf dem die Linguistik in den letzten zwanzig Jahren ganz erhebliche Fortschritte gemacht hat. Man kann sich dies an einem ganz einfachen Beispiel klar machen. In

§586a BGB heißt es: *Der Verpächter hat die auf der Pachtsache ruhenden Lasten zu tragen.* Statt dessen könnte man auch sagen: *Die auf der Pachtsache ruhenden Lasten hat der Verpächter zu tragen.* In gewisser Weise besagen beide Formulierungen dasselbe - aber sie antworten auf ganz unterschiedliche Fragen; die erste antwortet auf »Welche Verpflichtungen hat der Verpächter«, die zweite auf »Wer hat die auf der Pachtsache ruhenden Verpflichtungen zu tragen?« Die Änderung in der Wortfolge ändert zugleich die Topik-Fokus-Struktur, und dies hat zahlreiche Konsequenzen für die Interpretation des einzelnen Satzes, aber auch auf die Strukturierung des ganzen Textes. In den letzten Jahren ist die Rolle dieser Phänomene an Texten unterschiedlichster Art empirisch studiert worden (vgl. den Überblick in Vallduvi und Engdahl 1996 sowie speziell zur Rolle der einem Text zugrundeliegenden expliziten oder impliziten »Quaestio« Klein und von Stutterheim 1987 und vor allem von Stutterheim 1997).

Das Teilprojekt soll nicht nur die verschiedenen Varianten historisch und textkritisch aufarbeiten, sondern auch ihre Verständlichkeit empirisch nachprüfen. Dazu soll die Meinung der verschiedenen Adressatengruppen, an die der Gesetzestext sich wendet, erfragt werden: dies sind die rechtsunterworfenen Bürger, die Juristen, welche den Bürger vertreten und Recht über ihn sprechen, und schließlich Experten, welche das Gesetz anwenden (z. B. Ingenieure beim Straßenverkehrsrecht). Dabei kann eine einzelne Person mehr als einen Adressatentypen verkörpern. Für die experimentelle Arbeit mit den Adressatengruppen werden die bei der Text-Recherche ermittelten Phänomene systematisch repliziert, damit Testreihen erarbeitet werden können. Als Arbeitsmethoden kommen z. B. die Erstellung von semantischen Differentialen (Osgood u. a. 1957, Osgood 1976) oder die Messung der Augenbewegungen (Rayner und Sereno 1994) in Frage. Beim semantischen Differential werden die Versuchspersonen aufgefordert, ein Textstück nach einem bestimmten Kriterium auf einem Kontinuum einzuordnen - z. B. sehr schwer verständlich, schwer verständlich, verständlich, leicht verständlich. Beim Eyetracking werden Versuchspersonen Textabschnitte zum Lesen vorgelegt. Mittels einer Apparatur werden die Augenbewegungen aufgezeichnet. Aus den Messungen läßt sich schließen, wo der Leser länger verharret hat, oder wo er die Augen ein zweites Mal auf eine bereits gelesene Stelle bewegen mußte. Die Annahme ist hier, daß längere Lesezeiten und komplexere Augenrückbewegungen mit erschwertem Textverständnis korrelieren (vgl. hierzu die kurze Darstellung beider Methoden im Anhang).

4. Teilprojekt II: Sprachliche Spielräume der Gesetzesauslegung

1. Gegenstand

Recht wird gesprochen, indem ein oder mehrere Gesetze auf einen Einzelfall angewendet werden. Hierfür muß der Gesetzestext zuerst ausgelegt, also in einem gewissen Sinne gedeutet bzw. verstanden und interpretiert werden. Nun ist es eines der charakteristischen Merkmale der menschlichen Sprache, sei es in ihrer gesprochenen wie in ihrer geschriebenen Form, daß sie oft weite Spielräume für die Deutung zuläßt, die durch »Kontextwissen« gefüllt werden müssen. Man unterscheidet in der Sprachwissenschaft gewöhnlich drei Formen des Kontextwissens. Die erste besteht aus all jenen Informationen, die dem unmittelbaren sprachlichen Kontext entnommen werden können, also beispielsweise dem im Text vorausgehenden Satz oder dem von andern Sprechern zuvor Gesagten. Zweitens ist damit all jenes Wissen gemeint, das der jeweiligen Redesituation entstammt; deiktische Wörter wie *ich*, *hier*, *jetzt*, *vorhin*, *links*, die in der unterschiedlichsten Form in allen Sprachen vorkommen, sind auf den Einbezug des Situationswissens angelegt. Die dritte Form des Kontextwissens ist das »Weltwissen« - die teils gleichen, teils verschiedenen faktischen oder normativen Überzeugungen von Sprecher und Hörer zu einer gegebenen Zeit.

Die Deutungsspielräume eines Textes, unabhängig davon, ob sie zufällig zustande kommen oder vom Sprecher beabsichtigt sind, haben zwei eng zusammengehörige, aber grundsätzlich zu trennende Ursachen - *Mehrdeutigkeit* und *Vagheit*. Von Mehrdeutigkeit spricht man, wenn ein einzelnes Wort (>lexikalische Mehrdeutigkeit<) oder aber eine ganze Konstruktion (>strukturelle Mehrdeutigkeit<) mehrere klar zu unterscheidende Interpretationen aufweist. Ein einfaches Beispiel für lexikalische Mehrdeutigkeit sind die verschiedenen Lesarten des Wortes *lesen* im Sinne von »ein Gesetz beraten (und gegebenenfalls beschließen)«, »die Zeitung lesen« oder »eine Vorlesung halten«. Der Wortschatz jeder Sprache ist durchtränkt von solchen und ähnlichen lexikalischen Mehrdeutigkeiten. Nicht anders ist es mit strukturellen Mehrdeutigkeiten. Ein vergleichsweise elementarer, oft untersuchter Fall einer (gewöhnlich ungewollten) Mehrdeutigkeit wird durch den endlos oft analysierten Satz *Jeder Mann liebt eine Frau* illustriert. Er kann bedeuten, daß es für jeden Mann eine Frau gibt, so daß er diese Frau liebt, oder daß es eine Frau gibt, die von jedem Mann geliebt wird. Dies ist ein typisches Beispiel von »Skopusmehrdeutigkeit«, der zustande kommt, wenn zwei quantifizierende Ausdrücke (*hier jeder* und *eine*) miteinander verknüpft sind. Ein anderer oft diskutierter Fall von struktureller Mehrdeutigkeit ergibt sich aus dem unterschiedlichen Skopus von Negationen. So kann der Satz *Man darf auch keine Krawatte anhaben* seiner Form nach entweder bedeuten, daß es erlaubt ist, keine Krawatte anzuhaben, oder daß es nicht erlaubt ist, eine Krawatte anzuhaben. Bei der zweiten Deutung steht das Modalverb *darf* im Skopus der

Negation, im ersten hingegen nicht: negiert ist nur der Satzteil *eine Krawatte anhaben*.

Mit *Vagheit* ist demgegenüber gemeint, daß eine mögliche Deutung ein nur ungefähr umrissenes Anwendungsspektrum hat. Heißt »ein Buch lesen«, daß von 218 Seiten auch wirklich alle gelesen sein müssen? Wie ist dies bei »die Zeitung lesen«? Heißt »jederzeit« tatsächlich »zu jeder, aber wirklich jeder Zeit« oder nur »zu jeder relevanten Zeit«? Mehrdeutigkeit und Vagheit gehen oft Hand in Hand. So hat das Wort »leihen« im Deutschen zwei nahezu entgegengesetzte Bedeutungen, die man durch *Hans lieh Peter ein Buch* und *Hans lieh (sich) ein Buch von Peter* illustrieren kann. Beide Lesarten sind in gewisser Weise vage, wie man an dem hier präziseren juristischen Sprachgebrauch im BGB sieht. So kann man im Sinne der im BGB verwendeten Sprache ein Fahrrad, aber kein Ei oder einen Zehnmarkschein »leihen«, es sei denn man würde dasselbe Ei oder denselben Geldschein wieder zurückgeben. Im Gesetz soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß im Falle des Fahrrads das selbe Fahrrad zurückgegeben werden muß, im Falle des Eis und des Geldschein aber auch ein anderes Ei und ein gleichwertiger Geldschein. Das allgemeinsprachlich verwendete »leihen« zerfällt deshalb im BGB in zwei Begriffe, »leihen« und »ein Darlehen geben«.

Die meisten dieser Unschärfen sind für die Kommunikation nicht weiter bedrohlich; sie werden weder von dem, der sie produziert, noch von dem, der den entsprechenden Text versteht, bemerkt. Einmal abgesehen davon, daß es für die Lebenspraxis oft gar nicht darauf ankommt, ob man etwas genau versteht, hat dies zwei Gründe. Der erste hat mit den Eigenschaften der menschlichen Sprachverarbeitung zu tun, in der es offensichtlich »bevorzugte Lesarten« gibt: nicht alle Deutungen sind gleichwertig, und man nimmt zunächst einmal eine, und erst, wenn diese aus irgendeinem Grunde nicht paßt, nimmt man die andere; die Sprachverarbeitung würde sofort zusammenbrechen, wenn man immer alle möglichen Deutungen »durchrechnen« würde. Dies ist in den letzten Jahren ausführlich in der Psycholinguistik untersucht worden. Der andere Grund ergibt sich aus der Rolle des Kontextwissens: viele Deutungen wären zwar möglich, aber andere Informationen, von denen der Sprecher annimmt, daß sie dem Hörer zur Verfügung stehen, schränken das Deutungsspektrum stark ein. Nun ist aber keineswegs klar, daß diese Voraussetzung immer erfüllt ist. Dies gilt vor allem dann, wenn

- bestimmte Ausdrucksmittel, die Mehrdeutigkeiten auflösen, nicht verfügbar sind, z. B. die Mittel der Intonation (in dem Beispiel *Man darf auch keine Krawatte anhaben* ist die erste Deutung fast nur möglich, wenn der Akzent auf *keine* liegt; eben diese Lesart ist ausgeschlossen, wenn *darf* betont wird);
- wesentliche Teile des Kontextwissens wegfallen; schriftliche Texte sind durchweg »situationsentbunden«, d. h. die der Redesituation zu entnehmende Information entfällt weitgehend;

- es mehr als einen Adressaten gibt; dann kann sich das Kontextwissen, insbesondere das »Weltwissen« sehr unterscheiden, und folglich kann es zu ganz unterschiedlichen Deutungen - und Fehldeutungen - kommen.

All dies ist bei Gesetzestexten der Fall. Es gibt keine Möglichkeit zur prosodischen Auflösung von Mehrdeutigkeiten, Gesetzestexte sind ihrer Natur nach nicht an eine bestimmte konkrete Redesituation gebunden, und sie wenden sich an höchst unterschiedliche Adressaten. Ein Jurist wird natürlich - zumindest stillschweigend - geneigt sein, sich selbst für den eigentlichen Adressaten zu halten, nicht in dem Sinne, daß andere nicht dem Recht unterworfen wären, wohl aber in dem Sinne, daß sein »Weltwissen« letztlich ausschlaggebend ist: seine Kenntnisse, Vorstellungen und Wertungen sind es, die die Deutungsspielräume eines Textes in der rechten Weise füllen. Wie dies geschieht, ist natürlich nicht ins Ermessen des einzelnen Juristen gestellt; es ist Teil eines reichen Kanons von Auslegungsmethoden, die sich in der jeweiligen Rechtstradition etabliert haben, ja diese zu einem nicht geringen Teil konstituieren und die von einem globalen Ausdruck wie »Weltwissen« nur sehr unzulänglich abgedeckt werden.

Nun gibt es manche Rechtstexte, die zumindest ebensoviel auf fachspezifisches Expertenwissen angewiesen sind wie auf juristisches Wissen (etwa Bauverordnungen), und es gibt Rechtstexte, die in ihren zentralen Aussagen ein jeder verstehen können sollte, wie etwa das Grundgesetz (obwohl es sicherlich kein Transparenzgebot für das Grundgesetz gibt). Wie nun der normale Deutsche das Grundgesetz versteht - darüber gibt es bislang allenfalls Vermutungen. Ziel dieses Teilprojektes ist es zu klären, welche Deutungsspielräume sich in ausgewählten juristischen Texten finden, welche sprachlichen Mittel dafür verantwortlich sind, und wie unterschiedliche Adressatengruppen diese Deutungsspielräume ausfüllen.

Ein Beispiel, an dem sich dies gut veranschaulichen läßt, ist der sprachliche Ausdruck der Normativität. Alle Gesetze drücken Normen aus. Dafür werden unterschiedliche sprachliche Mittel verwandt. Dies sind im wesentlichen

- Modalverben, etwa *können*, *sollen*, *müssen*, *dürfen*, sehr oft verbunden mit einer Negation (*darf nicht*, usw.),
- zusammengesetzte Konstruktionen, die eine Modalität ausdrücken, z. B. *sein* + *zu* + Infinitiv oder *haben* + *zu* + Infinitiv;
- einige wenige Adverbiale; bemerkenswerterweise sind dies selten Modaladverbiale wie *notwendigerweise*, *möglicherweise*, *unbedingt* usw., sondern vage quantifizierende Adverbiale, wie *in der Regel* u. ä., und schließlich
- der reine Indikativ (>Eine Zensur findet nicht statt<), der eigentlich ein Faktum konstatiert, aber im Gesetzeskontext eine Norm setzt.

Modale Ausdrücke sind oft lexikalisch mehrdeutig (vgl. zu dem folgenden Kratzer 1978, Dietrich 1992). So hat das Verbum *müssen* (unter anderem)

eine deontische Lesart, wie in *Du mußt Dir die Haare waschen*, und eine epistemische Lesart, wie in *Es muß ziemlich lange geregnet haben*; das Verbum *sollen* hat gleichfalls eine deontische Lesart (*Du sollst nicht töten*) und eine epistemische Lesart (*Er soll jetzt in München wohnen*); zumindest in der deontischen Lesart ist es auch vage: es drückt nach verbreiteter Auffassung eine schwächere Verpflichtung aus als *müssen*. So eindeutig ist dies freilich nicht; eigentlich würde niemand, der Deutsch kann, annehmen, daß die Verpflichtung in *Du mußt Dir die Haare waschen* stärker ist als jene von *Du sollst nicht töten*. Charakteristisch für alle modalen Konstruktionen ist auch, daß sie in hohem Maße »skopussensitiv« sind und folglich oft zu strukturell mehrdeutigen Konstruktionen beitragen. Wir wollen all dies an einigen wenigen Beispielen aus einem Gesetz illustrieren, das sprachlich vergleichsweise einfach ist und eigentlich auch einfach zu verstehen sein sollte, dem Grundgesetz.²

Bekannt ist die Vagheit der Verpflichtung, die in Artikel 14 (2) ausgedrückt wird: *Sein Gebrauch soll dem Allgemeinwohl dienen*. Es ist klar, daß dies eine deontische und keine epistemische Modalität ausdrückt, es ist ganz offen, inwieweit der davon Betroffene zu bestimmten Handlungen verpflichtet wird. Nun richtet sich dieser Satz ausweislich Abs. 1 vor allem an den Gesetzgeber selbst. Doch schon unter den Juristen gibt es dazu divergierende Vorstellungen; es wäre nun aber einmal interessant zu klären, was der normale Mensch, der ja immerhin wesentlich davon betroffen ist und der auch die deutsche Sprache beherrscht, darunter versteht. Man könnte weiterhin vergleichen, welchen Unterschied die verschiedenen Adressaten zwischen diesem *soll* und dem *sollen in der Regel* in Artikel 36 (1) machen; dort heißt es *Die bei den übrigen Bundesbehörden beschäftigten Personen sollen in der Regel aus dem Lande genommen werden, in dem sie tätig sind*. Dabei wäre zum einen interessant zu klären, wie dies die verschiedenen Adressaten überhaupt verstehen, zum andern aber auch, wie sie dieses ihr Verständnis begründen oder zumindest erläutern.

Im Grundgesetz gibt es eine Reihe weiterer Vorkommen von *soll*, in denen es gleichfalls eine - wie auch immer zu verstehende - schwache Verpflichtung ausdrückt, beispielsweise in Artikel 82 (2): *Jedes Gesetz und jede Rechtsverordnung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen*. Es gibt aber auch Vorkommen, in denen es offenkundig nicht diese Bedeutung hat und eigentlich überhaupt keine Verpflichtung bedeutet. Ein besonders auffälliges, weil in sich widersprüchliches Beispiel findet sich in Artikel 29 (3): *Der Volksentscheid findet in den Ländern statt, aus deren Gebieten oder Gebiets-*

² Ein schönes Beispiel dafür, daß auch das Fehlen eines Modalverbs modal unterschiedlich interpretiert werden kann, ist §1 des Betriebsverfassungsgesetzes, in dem es schlicht heißt»... werden Betriebsräte gewählt«; vgl. hierzu die Diskussion in Heuninghen-Huene 1998, S. 102.

teilen ein neues oder neu umgrenztes Land gebildet werden soll (betroffene Länder). Abzustimmen ist über die Frage, ob die betroffenen Länder wie bisher bestehen bleiben sollen oder ob das neue oder neu umgrenzte Land gebildet werden soll. Stimmen dürfen die Einwohner der Länder, aus deren Gebietsteilen ein neues Land gebildet werden soll, und zwar darüber ob ein neues Land gebildet werden soll. Wie soll das möglich sein? Erst durch die Abstimmung machen sie ja - falls sie denn positiv verläuft - ihr Land zu einem Land, aus dessen Gebietsteilen das neue Land gebildet werden soll; solange dies nicht geschehen ist, dürfen sie aber garnicht darüber abstimmen. In der Praxis tritt hier kein Problem auf, zum einen, weil nur eine Deutung plausibel ist, und zum andern, weil der vorausgehende Abs. 2 die Intention klar macht. Der Widerspruch tritt nur auf, wenn man die Formulierung >wörtlich< nimmt.

Betrachten wir noch ein letztes Beispiel, nämlich Artikel 76 (3): *Vorlagen des Bundesrates sind dem Bundestag durch die Bundesregierung innerhalb von sechs Wochen zuzuleiten. Sie soll hierbei ihre Auffassung darlegen.* Dieses ist offenbar wiederum das schwach deontische *sollen*; drückt es hier denselben Grad der Verpflichtung aus wie in Artikel 14 oder in Artikel 82 ? Bemerkenswerterweise hieß dieser Satz bis zum Jahre 1970 (?) *Sie hat hierbei ihre Auffassung darzulegen.* Drückt dies dieselbe Art von Verpflichtung aus, und wenn nicht, ist sie nun schwächer oder stärker geworden? Dies bringt uns auf ein anderes Problem, nämlich die Mehrdeutigkeit ebensolcher Infinitivkonstruktionen, etwa in Artikel 63 (2), wo es über die Wahl des Bundeskanzlers heißt: *Der Gewählte ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.* Im Deutschen ist die Konstruktion *ist zu + Infinitiv* mehrdeutig zwischen einer *muß*-Lesart (*Diese Tür ist nach Dienstscluß stets abzusperrern*) und einer *kann*-Lesart (*Ist der Funkturm von hier aus zu sehen?*). Rein sprachlich ist deshalb überhaupt nicht klar, wie dieser immerhin nicht ganz unwichtige Satz zu deuten ist. Wie verstehen und begründen dies die verschiedenen Adressatengruppen?

Bisher wurden einige wenige Beispiele für lexikalische Mehrdeutigkeit und Vagheit betrachtet. Modale Ausdrücke sind jedoch, wie schon bemerkt, auch sehr sensitiv für unterschiedliche Skopusverhältnisse; dies wurde oben am Beispiel von *dürfen + nicht* illustriert. Ein Beispiel im Grundgesetz selbst ist Artikel 55 (2): *Der Bundespräsident darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben ...* Nach den grammatischen Regeln des Deutschen heißt dies, daß es dem Bundespräsidenten nicht erlaubt ist, ein anderes Amt, ein Gewerbe oder einen Beruf auszuüben. Oder heißt es, daß es dem Bundespräsidenten erlaubt ist, kein anderes Amt, kein Gewerbe oder keinen Beruf auszuüben. Im ersten Fall liegt das Modalverb im Skopus der Negation - dies ist im vorliegenden Zusammenhang die einzig plausible Deutung -, im zweiten Fall liegt es nicht im Skopus der Negation. Solche Skopusmehrdeutigkeiten sind keineswegs auf Modalverben beschränkt. Ein Beispiel ist Artikel 105, Absatz 2a, wo es heißt: *Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteu-*

ern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Nach den Regeln der deutschen Syntax kann dies besagen, daß die Länder Steuern erheben dürfen, solange und soweit sie Steuern gleichartig sind, die nicht bundesgesetzlich geregelt sind, oder daß sie keine Steuern erheben dürfen, die bundesgesetzlich geregelten gleichartig sind (dies ist die gemeinte Lesart, und wohl nur ein Linguist kommt auf die erste).

In den meisten dieser Fälle ist eine Fehldeutung sehr unwahrscheinlich. Aber gerade dies illustriert vielleicht am nachdrücklichsten den Punkt, um den es hier geht. Rein sprachlich eröffnet ein Satz eine Reihe von Spielräumen für die Interpretation; damit ein Gesetz von Nutzen sein soll, müssen diese Spielräume auf der einen Seite durch interpretative Verfahren eingeschränkt werden; auf der anderen Seite muß eine gewisse Offenheit bleiben, weil nur so die Subsumption beliebig vieler Fälle, die unter das Gesetz fallen sollen (sollen?), gewährleistet werden kann. In dem vorliegenden Teilprojekt geht es darum, wie sich das dem Gesetzestext innewohnende Spannungsverhältnis zwischen Vagheit und Präzision in der Formulierung niederschlägt und wie die verbleibenden Deutungsspielräume von den verschiedenen Adressatengruppen wahrgenommen und aufgelöst werden.

2. Vorgehensweise

Wichtig ist zunächst einmal die Auswahl geeigneter sprachlicher Eigenschaften, an denen dies studiert werden kann. Drei Kriterien sind maßgeblich:

- sie sollen im Hinblick auf Deutungsspielräume »ergiebig« sein, d. h. ein reiches Spektrum an lexikalischer Mehrdeutigkeit, struktureller Mehrdeutigkeit und Vagheit eröffnen,
- sie sollen sich eignen, Unterschiede in der Auflösung der Spielräume bei verschiedenen Adressatengruppen aufzuweisen,
- und sie sollen von einem gewissen juristischen Interesse sein.

Dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten, von denen die folgenden vier besonders erfolgversprechend scheinen:

- (a) einige ausgewählte »Begriffe«, die erfahrungsgemäß Anlaß zu unterschiedlicher Interpretation bei verschiedenen Adressatengruppen (oder auch schon innerhalb einer Adressatengruppe) geben;
- (b) der Ausdruck der Normativität; dies sind im wesentlichen die oben kurz diskutierten modalen - oder modal verstandenen - Ausdrücke;
- (c) quantifizierende Ausdrücke *wie jederzeit, in der Regel* usw.
- (d) Skopusphänomene, z. B. die Interaktion zwischen modalen Ausdrücken, Quantoren und der Negation.

Eine genauere Festlegung soll in der ersten Projektphase erfolgen; dabei wird es auch ratsam sein, mit einigen Pilotstudien zu beginnen.

Es gibt eine Reihe von Methoden, die hier angewandt werden können. Eher vorbereitenden Charakter hat eine einfache *Textanalyse* beispielsweise aller in einem Gesetz vorkommender Modalausdrücke nach Vagheit, Mehrdeutigkeit und in der juristischen Literatur etablierter Interpretation. Solche Untersuchungen sind vergleichsweise leicht durchzuführen, sie haben aber den Nachteil, wenig über die unterschiedliche Interpretation bei den einzelnen Adressaten zu sagen. Dazu ist ein stärker experimentelles Vorgehen erforderlich, bei der die einzelnen Texte systematisch variiert - also etwa die Modalverben ausgetauscht, die Konstruktion umgebaut usw. - und dann Versuchspersonen vorgelegt werden. Auch hier sind die obengenannten Methoden des Eyetracking und der Bewertung durch semantische Differentiale geeignet. Zur Untersuchung von syntaktischen Ambiguitäten gibt es einige weitere psycholinguistische »on-line« Methoden wie die z. B. die Lesezeitmessung. Bei dieser Methode lesen die Versuchspersonen einen Text, indem sie sich per Tastendruck das jeweils nächste Wort auf einen vor ihnen aufgebauten Bildschirm holen. Man mißt dann die Lesegeschwindigkeit an maßgeblichen Textstellen (vgl. Anhang). Eine weitere Möglichkeit neben der Textanalyse und psycholinguistischen Experimenten sind *Fragetests* (»Fällt dieser Fall unter diese Vorschrift?«) mit verschiedenen Adressaten sowie *mündliche Argumentationen* in kleinen Gruppen, die aufgezeichnet und analysiert werden; letzteres ist insofern besonders aufschlußreich, weil die Beteiligten nicht nur ihr Verständnis bekunden, sondern gezwungen sind, den Hintergrund ihrer Auffassungen, die zu diesem Verständnis geführt haben, explizit zu machen - und zwar den Gesprächsteilnehmern und vielleicht auch sich selbst (Klein und Miller 1981, Miller 1982). Die genaue Auswahl der Methoden sollte auch hier im Teilprojekt selbst erfolgen.

5. *Teilprojekt III: Rechtliche Anforderungen an die Sprache*

5.1 *Gegenstand*

In der Rechtspraxis gibt es eine Reihe von Feldern, in denen Sprache und einzelne sprachliche Erscheinungen unmittelbar thematisiert werden. Viele davon sind zwar von beträchtlicher praktischer Bedeutung, wissenschaftlich aber vergleichsweise trivial, beispielsweise Regelungen zur Verhandlungssprache oder zur Hinzuziehung von Übersetzern. Andere hingegen werfen auch wissenschaftlich interessante Probleme auf; zwei Beispiele sind das »Transparenzgebot« und die Verwechslung von Produktbezeichnungen. Sie sollen in diesem dritten Teilprojekt thematisiert werden.

5.2 Teilprojekt IIIa: Transparenzgebot

Es gibt seit zwei Jahrzehnten eine lebhafte Diskussion über die Fassung von juristischen Texten, die sich unmittelbar an Verbraucher wenden. Im Mittelpunkt stehen dabei Allgemeine Versicherungsbedingungen; die Überlegungen gelten aber entsprechend für eine Reihe vergleichbarer Rechtstexte. Für solche Texte gilt in besonderem Maße, daß sie für alle Betroffenen verständlich sein müssen. Dieses >Transparenzgebot< ist in den letzten Jahren durch mehrere Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, aber auch europarechtlich erheblich entwickelt worden (vgl. hierzu Schwintowski 1998). Besonders klar ist Art. 5 in der Richtlinie 93/13/EWG über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen. Dort heißt es:

Art. 5 [Verständlichkeit] Sind alle dem Verbraucher in Verträgen unterbreiteten Klauseln oder einige dieser Klauseln schriftlich niedergelegt, so müssen sie stets klar und verständlich abgefaßt sein. Bei Zweifeln über die Bedeutung einer Klausel gilt die für den Verbraucher günstigste Auslegung. (...)

Diese Formulierung (an deren Stelle man einfacher sagen könnte >Schriftliche Klauseln in Verträgen müssen klar und verständlich sein<) läßt offen, was eigentlich >klar und verständlich< besagen soll. So schreibt Schwintowski (1998, S. 97) zu den rechtlichen Anforderungen des Transparenzgebots: >Inhaltlich müssen die Klauseln *verständlich* sein. Das ist dann der Fall, wenn sie klar, bestimmt, wahr, vollständig und rechtzeitig formuliert sind.< Hier könnte man durchaus auch anderer Meinung sein, etwa daß die Frage der Wahrheit oder die der rechtzeitigen Formulierung von der der Verständlichkeit zu trennen ist. Das Problem liegt darin, daß es zum einen keine allgemein akzeptierten Kriterien für Verständlichkeit gibt, noch gar Einmütigkeit darüber, wie bestimmte Adressaten verschiedene Formulierungen ein und desselben Textes - beispielsweise eines Versicherungsvertrags oder von Garantiebestimmungen - verstehen. Ein zweites, nicht geringeres Problem liegt darin, daß ein Text, der auf den Verbraucher zugeschnitten ist und für ihn sehr wohl einfach und klar sein mag, umgekehrt juristische Unklarheiten enthalten kann, und zwar aus ebendiesem Grund. So sind denn Verträge, die dem Transparenzgebot Rechnung zu tragen versuchen, oft deutlich länger als solche in rechtstechnischer Sprache - was wiederum ihre Kenntnissnahme erschwert. Ziel von Teilprojekt IIIa ist es, einen empirischen Beitrag zu der Frage zu liefern, wie das Transparenzgebot sprachlich umzusetzen ist, ohne daß die erforderliche juristische Eindeutigkeit und Bestimmtheit verloren gehen.

5.3 Teilprojekt IIIb. Verwechslung von Produktbezeichnungen

In allen bisher beschriebenen Teilprojekten geht es um Fragen der optimalen Formulierung rechtlicher Inhalte. Manche Rechtstexte - etwa in Urheberrecht, Namensrechts, Markenrecht und Wettbewerbsrecht - befassen sich auch gegenständlich mit Sprachereignissen. Bei dem Gegenstand, auf den das Recht hier angewendet wird, handelt es sich zwar um ein Sprachgebilde, doch bedient sich der Gesetzgeber bei der Formulierung der einschlägigen Paragraphen kaum sprachwissenschaftlicher Termini. Der Schutz von Bezeichnungen wird im Gesetz z. B. vor allem an Begriffen wie »Originalität«, »Gestaltungshöhe«, »Kennzeichnungskraft«, »Eingeführtheit« und »Verwechslungsfahr« festgemacht. Es sind im Gesetz keinerlei Anhaltspunkte genannt, nach denen diese Begrifflichkeiten auf Sprachgebilde angewendet werden sollen. Es liegt somit in der Hand der Jurisprudenz, objektive Kriterien zu finden, nach denen die jeweiligen strittigen Fälle beurteilt werden können. In der Argumentation im Rahmen von Urteilsbegründungen haben die Ergebnisse sprachwissenschaftlicher Disziplinen bisher nur begrenzt und vielfach in laienhafter oder gar widersprüchlicher Weise Beachtung gefunden (siehe unten).

Es ist zunächst wichtig festzuhalten, daß die im Gesetz verwendeten Begriffe (Kennzeichnungskraft, etc.) nicht Wesensmerkmale von Bezeichnungen an sich sind. Ob etwas kennzeichnend ist oder verwechselbar wirkt, ist vom Sinneseindruck abhängig, den der Sprecher bzw. Hörer von der Bezeichnung hat. Über diesen Sinneseindruck können nur Forschungsergebnisse über die kognitiven Verarbeitungsprozesse, die für die Produktion und das Verstehen von Bezeichnungen verantwortlich sind, Aufschluß geben. Wengleich im Wortlaut von Urteilen Rekurs auf die Wahrnehmung genommen wird (vgl. von Lewinsky 1992), sind psycholinguistische Ergebnisse zur Wortverarbeitung bisher bei der Rechtsfindung gänzlich unberücksichtigt geblieben. In Teilprojekt IIIb geht es darum, zentrale Begriffe wie *Unterscheidungskraft*, *Kennzeichnungskraft* und *Verwechslungsfähigkeit* linguistisch einzugrenzen und psycholinguistisch zu untersuchen. Im folgenden wird die juristische Verwendungsweise dieser Begriffe noch kurz näher beschrieben (vgl. Palandt 1991, Neumann 1992, Ströbele und Klaka 1997 und die Anmerkungen aus psycholinguistischer Sicht in Schmidt 1997).

Bezeichnungen sind zunächst grundsätzlich schützbar, wenn sie aufgrund ihrer sprachlichen Eigenschaften *unterscheidungskräftig* sind und Namensfunktion besitzen, oder wenn sie die Eigenschaft der Unterscheidungskraft »durch Anerkennung im Verkehr« erworben haben. Letzteres ist etwa der Fall, wenn ein in unüblicher Weise verwendetes Wort der Umgangssprache - wie z. B. die Wortformen *Focus* oder *Spiegel* als Bezeichnungen für eine Zeitschrift - Verkehrsgeltung erlangt. Das schutzwürdige Interesse eines Namensträgers ist verletzt, wenn eine mit seinem Namen *verwechslungsfähige Bezeichnung* dergestalt zur namensmäßigen Bezeichnung einer anderen

Identität (Person, Einrichtung, Produkt) verwendet wird, daß eine »Identitäts- oder Zuordnungsverwirrung« entsteht (siehe hierzu Sack 1998). Als Kriterien für Verwechslungsfähigkeit« wird der Gesamteindruck, den die beiden Bezeichnungen nach Schriftbild, Klang und Sinngehalt hervorrufen« angeführt (wobei betont wird, daß bestimmte Arten von Namenszusätzen sowie unterschiedliche Schreibweisen keine ausreichende Unterscheidungskraft besitzen, um Verwechslungsgefahr auszuschließen). Um die Verwechslungsgefahr zu ermitteln, muß laut Gesetz die *Kennzeichnungskraft* einer Bezeichnung festgestellt werden.

Bei der sprachwissenschaftlichen Einschätzung der Verwechslungsfähigkeit geht es also darum, Kriterien für die Ähnlichkeit und für den relativen Grad der Beschreibungskraft von Bezeichnungen zu ermitteln. Ähnlichkeit kann nach lautlichen oder semantischen Kriterien bestehen. Bei der Ähnlichkeit nach lautlichen Aspekten sind u. a. die Betonung, die Abfolge der lautlichen Segmente und die Silbenzahl ausschlaggebend. Schmidt (1997, S. 17) illustriert eindrücklich, wie diese verschiedenen Kriterien in der Rechtsprechung in unterschiedlicher Weise gewertet wurden (die folgenden drei Beispiele aus Schmidt). *Castora* und *Valora*, so wurde entschieden, sind trotz der übereinstimmenden Vokalfolge >a-ora< nicht verwechselbar, weil sie sich im Konsonantismus maßgeblich unterscheiden. Verwechselbar sind allerdings *Rakofix Teppichkleber* und *Tachofix*, weil beide Bezeichnungen die gleiche Silbenzahl aufweisen und die Vokalfolge (a-o-i) übereinstimmt. Die Bezeichnungen *Himbuco* und *Beruco* sind wegen ihres übereinstimmenden Betonungsmusters wiederum als verwechselbar beurteilt worden. In diesem Fall kam also der unterschiedliche Konsonantismus in der Bewertung nicht zum Zuge. Schmidt diagnostiziert hier völlig zurecht »eine gewisse Willkür« bei der juristischen Beurteilung, weil im einen Fall Kriterien herangezogen werden, die im anderen außer Acht gelassen werden.

2. Vorgehensweise

Das Teilprojekt IIIa kann sich, auch wenn die untersuchten sprachlichen Erscheinungen etwas andere sind, grundsätzlich derselben Methoden wie Teilprojekt II bedienen. Anders ist es mit Teilprojekt IIIb; hier müssen im Vorfeld einige Fragen grundsätzlicher Natur geklärt werden. Zunächst gilt es festzustellen, inwieweit die bestehende psycholinguistische Forschung zum Sprachverstehen und zur Sprachproduktion auf den oben beschriebenen Untersuchungsgegenstand anwendbar ist und welche Vorhersagen sie macht. Im Bereich des Sprachverstehens sind hier die Ansätze zur Worterkennung und zum Lexikonzugriff relevant (zum aktuellen Forschungsstand vgl. Frauenfelder & Floccia 1998, Cutler 1998, Zwitserlood 1998, McQueen und Cutler 1998). Zur Sprachproduktion sind hier beispielsweise die Arbeiten von Meyer (1990) oder Wheeldon und Levelt (1995) von Bedeutung.

Bei Forschungsergebnissen, die sich auf andere Sprachen als auf das Deutsche beziehen, ist abzuklären, welche Resultate sich ohne weiteres auf das Deutsche übertragen lassen. Des weiteren wird die Tatsache, daß Produktnamen charakteristische sprachliche Eigenschaften aufweisen, gesonderte Fragen aufwerfen. Aus psycholinguistischer Sicht liegen zu Eigennamen noch wenig Forschungsergebnisse vor. Es sollte z. B. vorab überprüft werden, in wieweit die Verarbeitung von Eigennamen kontextabhängig ist, d. h. inwieweit Wortformen wie *Ata* oder *Aral* überhaupt als Wörter erkannt werden, wenn sie außerhalb ihres üblichen Bezugsrahmens (Putzmittel bzw. Tankstelle/Benzin) vorkommen. Erst dann kann ein sinnvoller Baseline-Wert für die Verarbeitungszeit von Produktnamen gefunden werden. Eine Liste verschiedener Kriterien, nach denen Produktnamen formal zu klassifizieren sind, wird zu diesem Zweck hilfreich sein, z. B. Namen, die mit einem allgemeinen Lexikoneintrag identisch sind (e. g. *Spiegel* im Gegensatz zu *Aspirin*), Akronyme (*BMW*), etc.

Unter Berücksichtigung solcher grundlegender Überlegungen können dann gezielt Experimentreihen erstellt und durchgeführt werden, die Aufschluß über eine psycholinguistische Umsetzung der im Gesetz verwendeten Begriffe geben. Es empfiehlt sich aus methodischer Sicht, entweder den auditorischen oder den visuellen Verarbeitungsmodus zu wählen. Im folgenden werden beispielhaft einige Versuchsreihen zur auditorischen Verarbeitung beschrieben.

Die genaue Auswahl der Versuchsreihen hängt von der genauen Fragestellung und der Art der im Testverfahren verwendeten Bezeichnungen ab. Daten sollten in jedem Fall sowohl »online« als auch »offline« erhoben werden. Bei der Datenerhebung online wird der kognitive Verarbeitungsprozess, der mit der Produktion bzw. dem Verstehen von sprachlichen Zeichen verbunden ist, während seines Ablaufes untersucht. Eine verbreitete angewandte Online-Methode ist z. B. die Lexical-Decision-Aufgabe, bei der Versuchspersonen aufgefordert sind, per Knopfdruck Wörter jeweils entweder als existierendes Wort (zu ihrem Wortschatz gehörendes Lexem) oder als nicht-existierendes Wort (sog. Pseudowort) zu klassifizieren. Es gibt unterschiedliche Varianten (z. B. auditive und visuelle und gemischte Stimulipräsentation) dieser Testaufgabe; allen gemeinsam ist, daß - wie bei den meisten Online-Methoden - sowohl die Reaktionszeit festgehalten wird, die die Probanden benötigen, um ihre Entscheidung zu treffen, als auch die Akkuratheit ihrer Entscheidung. Unter der Voraussetzung, daß die Stimuli nach geeigneten und methodisch stringenten Kriterien ausgewählt wurden, können diese Meßdaten dann Auskunft über Aspekte des Verarbeitungsprozesses geben.

Bei den Offline-Methoden werden sprachliche Prozesse zeitlich versetzt nach ihrem Ablauf untersucht. Auch hier wird versucht, Rückschlüsse auf die Rolle zu ziehen, die sprachliche Zeichen in der Kognition spielen. Hierzu werden z. B. Fragebögen verwendet oder die Versuchspersonen werden aufgefordert, sich nach Präsentation einer Liste von Wörtern an möglichst viele der aufgeführten Wortformen zu erinnern.

Zum obengenannten Problem der semantischen Nähe würde es sich anbieten, ein von McKoon und Ratcliff verwandtes Verfahren anzuwenden, bei dem die Probanden nach Präsentation von narrativen Texten, die kausale Zusammenhänge enthalten, nach Inferenzen befragt werden (vgl. den Vorschlag in Schmidt 1997).

6. *Schlußbemerkung*

Für die vorgeschlagene Auseinandersetzung mit der Sprachlichkeit des Rechts mag man aus den unterschiedlichsten Gründen Interesse aufbringen. Es seien hier abschließend drei Gründe genannt, die für die Aktualität des Themas sprechen. Aus rechtswissenschaftlicher Sicht könnte »am Ende den Juristen, die sich schon immer mit rechtslinguistischen Fragen auseinandergesetzt haben, die lange entbehrte fachliche Hilfe von seiten der Linguistik zuteil [werden]« (Busse 1992). Diese Brisanz des Themas für den Rechtsalltag läßt erwarten, daß die Forschungsergebnisse nicht nur akademischen Charakter haben werden, sondern auch von einem breiteren Publikum mit Interesse aufgenommen werden (z. B. in Form von Zeitungsartikeln oder Vorträgen). Aus psycholinguistischer Sicht wird sich einer freuen, der der Meinung war, daß Laborergebnisse der modernen Forschung über Sprachverarbeitung wenig mit dem Alltagsleben zu tun haben. Das Gegenteil wurde insbesondere in der Beschreibung zu Teilprojekt III ausgeführt. Auch eine Rückwirkung von der Rechtswissenschaft auf Linguistik und Psycholinguistik ist aufgrund der Textsortenspezifika des Untersuchungsgegenstandes zu erwarten. Fernziel könnte die Mitbegründung einer neuen angewandten Forschungsdisziplin, der Rechtslinguistik, sein.

7. *Anhang: Kurzbeschreibung empirischer Methoden*

Im Text wurde eine Reihe empirischer Methoden erwähnt, mit denen die jeweiligen Fragestellungen in den Teilprojekten untersucht werden sollen. In der Regel laufen die für das menschliche Sprachverhalten (Sprachproduktion und Sprachverstehen) verantwortlichen Prozesse automatisch ab und sind dem Bewußtsein des Sprachproduzenten bzw. -rezipienten normalerweise nicht zugänglich. Deshalb sind Textanalysen, seien sie nun von Juristen, von Linguisten oder von beiden gemeinsam, zwar sehr wichtig, aber sie reichen nicht aus, um Rückschlüsse darauf zu ziehen, wie sprachliche Zeichen vom menschlichen Geist aufgenommen und wiedergegeben werden. Die moderne Psycholinguistik hat jedoch spezielle Methoden entwickelt, um genau diese verdeckten kognitiven Prozesse zu untersuchen. Als Beispiele werden im folgenden vier dieser Techniken, die auch für das beschriebene Projekt von Bedeutung sind, etwas genauer beschrieben. Diese Darstellung ist sehr infor-

nell und gibt nur die Grundidee wieder; sehr ausführliche Beschreibungen - mit Abwägung der verschiedenen Vor- und Nachteile - finden sich beispielsweise in Gernsbacher u. a. 1997, sowie in Rickheit und Strohner 1993).

1. *Semantisches Differential*

Die Methode der Ermittlung von semantischen Differentialen geht auf Osgood u. a. (1957) zurück. Er hat sie verwendet, um festzustellen, wie stark bestimmte Begriffe miteinander assoziiert werden. Für die in den Teilprojekten I und II relevanten Fragestellungen soll dieses Verfahren in leicht abgewandelter Form zur Anwendung kommen. Hierbei werden Versuchspersonen aufgefordert, Textstücke nach bestimmten Kriterien auf einem Kontinuum einzuordnen - z. B. sehr schwer verständlich, schwer verständlich, verständlich, leicht verständlich oder sehr klar, wenig klar, überhaupt nicht klar. Dies ermöglicht es, systematisch die Wirkung von Paraphrasen zu untersuchen. Das Semantische Differential ist kein Instrument, um beispielsweise »Klarheit« objektiv zu messen; vielmehr geht es darum, die Assoziationsstärke einer bestimmten Erscheinung, etwa eines Wortes, eines Satzes, eines Textes, mit anderen Wörtern (beispielsweise *verständlich*, *klar*, *bedrohlich*, *dunkel*, *verwirrend* usw.) zu ermitteln, und zwar über verschiedene Personengruppen hinweg; es ist, wenn man so will, ein Maß der assoziativen Bedeutung

2. *Analyse von Augenbewegungen (Eyetracking)*

Beim Eyetracking werden Versuchspersonen Textabschnitte auf einem Computerbildschirm zum Lesen präsentiert. Mittels eines unsichtbaren Lichtstrahls, der auf das Auge gerichtet ist, und einer Videokamera, die die Reflexion des Lichtstrahls genauestens aufzeichnet, werden die Augenbewegungen des Lesers aufgezeichnet. Die Augen bewegen sich beim Lesen nie gleichmäßig über den Text, sondern abschnittartig und mit kleinen Pausen. (Die Abschnitte nennt man Sakkaden.) Aus den Daten, die die Kamera liefert, läßt sich dann schließen, wo der Leser länger verharret hat, oder wo er die Augen ein zweites Mal auf eine bereits gelesene Stelle bewegen mußte. Eine Grundannahme bei diesen Messungen ist, daß die Art der Sprünge (bzw. Rücksprünge) einerseits, die Geschwindigkeit, mit der eine Person einen Text liest, andererseits den Ablauf der internen Verarbeitungsprozesse widerspiegelt (Just et al. 1982). Weiter wird davon ausgegangen, daß beim Lesen ähnlich wie beim Hören jedes Wort sofort verarbeitet wird (und nicht erst am Ende eines Satzes oder Abschnittes), und daß das Sprachzentrum des Gehirns jeweils mit der Verarbeitung desjenigen Wortes beschäftigt ist, auf das das Auge fixiert ist. Längere Lesezeiten und Augenrückbewegungen korrelieren unter diesen Annahmen mit erschwertem Textverständnis.

3. Wortweises selbstgesteuertes Lesen (*Self-Paced Reading*)

Bei diesem Verfahren lesen Versuchspersonen einen Text auf einem Computerbildschirm, indem sie auf eine Taste drücken, um das jeweils nächste Wort zu sehen. Häufig wird dabei die nicht-kumulative Präsentation mit variabler lokaler Position verwendet (die sog. Moving-Window Condition von Just et al. 1982), d. h. jedes Wort ist nur solange zu sehen, bis das nächste Wort erscheint. Außerdem erscheint jedes Wort an der Stelle, an der es auch erscheinen würde, wenn der Text als Ganzes auf dem Bildschirm zu sehen wäre.

Auch hier werden die Lesezeiten gemessen. Am Ende eines Satzes oder Abschnittes müssen die Versuchspersonen noch eine mit dem Text in Zusammenhang stehende Aufgabe ausführen. Je nach dem Zweck der Versuchsreihe kann diese Aufgabe z. B. darin bestehen, den Text wörtlich zu wiederholen oder eine inhaltliche Frage zu beantworten. Die Aufgabe dient einerseits dazu, den Probanden zu zwingen, den Text auch tatsächlich zu verarbeiten, und sie kann andererseits gezielt weiteren Aufschluß über den Verarbeitungsprozeß geben.

4. Priming

Beim Priming wird die Beobachtung ausgenutzt, daß sich die Verarbeitung eines Wortes beschleunigt oder auch verlangsamt, wenn gleichzeitig oder leicht zeitversetzt ein anderes Wort (»prime«), angeboten wird, das dem ersten entweder in der Lautgestalt oder in der Bedeutung ähnlich ist. Es gibt viele experimentelle Methoden, diesen »priming effect« auszunutzen. In einer Variante lesen oder hören die Versuchspersonen Textabschnitte und werden dann pro Textabschnitt an einer bestimmten Stelle mit einem Wortpaar konfrontiert. Wenn der Text gelesen wird, wird das Wortpaar auditorisch präsentiert. Wird der Text gehört, wird das Wortpaar visuell präsentiert. Das erste Wort des Paares ist das Prime-Wort, das zweite das Zielwort. Beim phonologischen Priming sind die beiden Wörter sich formal ähnlich, z. B. *Boot* und *Beet* oder *Flasche* und *Flamme*. Beim semantischen Priming sind sich die beiden Wörter in ihrer Bedeutung ähnlich oder verwandt, z. B. *Boot* und *Schiff*, oder *Kerze* und *Flamme*. Die Versuchspersonen sind bezüglich des Zielwortes aufgefordert, eine bestimmte Aufgabe zu lösen. Die Aufgabe wird je nach Versuchszweck ausgewählt. Es kann sich darum handeln, das Wort lediglich nachzusprechen, oder darum, per Knopfdruck zu entscheiden ob das Wort ein »richtiges Wort« (dem Wortschatz der Versuchsperson zugehöriges Lexem) oder ein nichtexistierendes Kunstwort (oder Pseudowort) ist.

Eine besonders interessante Abwandlung ist das sog. »Masked Priming« (Forster 1998). Dabei werden die Primes visuell so kurz präsentiert, daß die Versuchsperson dies bewußt nicht mehr wahrnehmen kann. Allen Priming-Methoden ist gemeinsam, daß sowohl die Reaktionszeit festgehalten wird, die

die Probanden benötigen, um die Aufgabe bezüglich des Zielwortes zu erfüllen als auch die Akkuratheit ihrer Entscheidung. Unter der Voraussetzung, daß die Stimuli nach geeigneten und methodisch stringenten Kriterien ausgewählt wurden, können diese Meßdaten dann Auskunft über die ausgewählten Aspekte des Verarbeitungsprozesses hinsichtlich des Zielwortes geben.

Summary

The language of law. Communication, understanding and misunderstanding.

This paper describes a large interdisciplinary project on the language of legal texts presently undertaken at the Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften. Its focus is on comprehensibility of legal texts and on variation in their understanding across different groups of addressees. In two ways, it differs from most research in this important but difficult area. First, it brings together legal and linguistic experts, and second, it is strictly empirical. A first subproject deals with various attempts to reformule and to rephrase the Bürgerliche Gesetzbuch and other laws related to it, such as the Zivilgesetzbuch der DDR. A second subproject is devoted to specific linguistic phenomena which often give rise to differences and problems of interpretation, such as scope, anaphoricity or the meaning of modal constructions. A third subproject addresses two issues: the requirement of >transparency< in insurance contracts and similar texts and the legal protection of registered trade marks.

Literatur

a. allgemein

- Bierwisch, Manfred. 1992. Recht linguistisch gesehen. In Grewendorf 1992a. 42-68.
- Busse, Dietrich. 1992. *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*. Tübingen. Niemeyer Verlag.
- Grewendorf, Günther. Hrsg. 1992a. *Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse*. Frankfurt. Suhrkamp.
- Grewendorf, Günther. 1992b. Rechtskultur als Sprachkultur. Der sprachanalytische Sachverstand im Recht. In Grewendorf 1992a. 11-40.
- Hoffmann, Ludger. 1989. *Rechtsdiskurse*. Tübingen. Gunter Narr Verlag.
- Kniffka, H. Hrsg. 1990. *Texte zu Theorie und Praxis forensischer Linguistik*. Tübingen. Niemeyer Verlag.
- Littmann, Günter. 1981. *Fachsprachliche Syntax*. Hamburg. Helmut Buske Verlag.
- Pfeiffer, Oskar E., Ernst Strouhal und Ruth Wodak. 1987. *Recht auf Sprache. Verstehen und Verständlichkeit von Gesetzen*. Wien. Verlag Orac.
- Ratke, I. Hrsg. 1981. *Die Sprache des Rechts und der Verwaltung*. Stuttgart.
- Reitemeier, Ulrich. 1985. *Studien zur juristischen Kommunikation. Eine kommentierte Bibliographie*. Tübingen.

- Schönherr, Fritz. 1985. *Sprache und Recht*. Wien.
 Viehweg, Theodor und Rotter, Frank. Hrsg. 1977. *Sprache und Recht*. Wiesbaden.
 Franz Steiner Verlag.

b. zu Teilprojekt I

- Grice, Paul. 1975. Logic and conversation. In Peter Cole and Jerry Morgan. Hrsg. *Syntax and semantics 3. Speech acts*. New York. Academic Press
 Jacobs, Heinrich und Werner Schubert. Hrsg. 1978 ff. *Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches in systematischer Zusammenstellung der unveröffentlichten Quellen*.
 Klein, Wolfgang und von Stutterheim, Christiane. 1987. Quaestio und referentielle Bewegung in Texten. *Linguistische Berichte 103*. 163-183.
 Oplatka-Steinlin, Helen. 1971. *Untersuchungen zur neuhochdeutschen Gesetzessprache. Befehlsintensität und Satzstruktur im Schweizerischen Zivilgesetzbuch und im Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch*. Zürich. Juris Druck + Verlag.
 Osgood, Charles. 1976. *Focus on Meaning*. Den Haag. Mouton.
 Rayner, Keith und Sereno, Sara. 1994. Eye movements in reading. In Gernsbacher 1994.57-2.
 Schulte-Nölke, Hans. 1995. *Das Reichsjustizamt und die Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches*. Frankfurt/M. Vittorio Klostermann.
 Sperber, Dan und Deirdre Wilson. 1986. *Relevance. Communication and Cognition*. Oxford. Blackwell.
 von Stutterheim, Christiane. 1997. *Textstruktur und referentielle Bewegung*. Tübingen. Niemeyer.
 Vallduvi, Enric und Engdahl, Elisabeth. 1998. The linguistic realisation of information packaging. *Linguistics 34*. 459-520.

(c) zu Teilprojekt II

- Dietrich, Rainer. 1992. *Modalität im Deutschen*. Opladen. Westdeutscher Verlag.
 Hoffmann, Ludger. 1992. *Wie verständlich können Gesetze sein?* In Grewendorf 1992a. 122-54.
 Klein, Wolfgang. 1992. Der Fall Horten gegen Delius, oder. Der Laie, der Fachmann und das Recht. In Grewendorf 1992a. 214-313.
 Klein, Wolfgang und Miller, Max. 1981. Moral Argumentation among children. *Linguistische Berichte 74*. 1-19.
 Kratzer, Angelika. 1978. *Semantik der Rede*. Kronstein, Ts. Skriptor.
 Miller, Max. 1982. *Kollektive Lernprozesse*. Frankfurt/M. Suhrkamp.

(d) zu Teilprojekt III

- Cutler, Anne. 1998. Prosodic Structure and Word Recognition. In Friederici 1998. 41-70.
 Frauenfelder, Ulrich und Caroline Floccia. 1998. The Recognition of Spoken Words. In Friederici 1998. 1-40.
 Friederici, Angela. Hrsg. 1998. *Language Comprehension. A Biological Perspective*. New York. Springer.
 von Lewinski, Silke. 1992. *Sprachwerke vor dem Richter. Das Urheberrecht als Gegenstand der Sprachanalyse*. In Grewendorf 1992a. 314-331.

- McKoon G. und R. Ratcliff. 1992. Inference during reading. *Psychological Review* 99,3. 440-466.
- McQueen, James und Anne Cutler. 1998. *Morphology in Word Recognition*. In Andrew Spencer und Arnold M. Zwicky. Hrsg. *The Handbook of Morphology*. Oxford. Blackwell Publishers. 406-427.
- Meyer, Antje. 1990. The time course of phonological encoding in language production. The encoding of successive syllables of a word. *Journal of Memory and Language* 29. 524-545.
- Neumann, Helmut. 1992. *Warenzeichengesetz. Kommentar*. Baden Baden. Nomos Verlag.
- Palandt, O. 1991. *Bürgerliches Gesetzbuch. Kurzkommentar*. München. Beck.
- Sack, Rolf. 1998. Markenschutz gegen Verwechslungsgefahr und >gedankliches Inverbindungbringen< ohne Herkunftstäuschung. In. Hönn, Konzen, Kreuz. Hrsg., *Festschrift für Alfons Kraft zum 70. Geburtstag*. Wiesbaden. Luchterhand, S. 551 ff.
- Schmidt, Katharina. 1997. *Namensmißbrauch zu kommerziellen Zwecken*. Unveröffentlichte Staatsexamensarbeit. Humboldt-Universität zu Berlin.
- Schwintowski, Hans-Peter .1998. Transparenz und Verständlichkeit von Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Prämien. *NversZ* 3. 97 ff.
- Ströbele, Paul und Rainer Klaka. 1997. *Markengesetz. Kommentar*. Berlin. Carl Heymanns Verlag KG.
- Wheeldon, Linda and Willem Levelt. 1995. Monitoring the time course of phonological encoding. *Journal of Memory and Language* 34. 311-334.
- Zwitserslood, Pienie .1998. Spoken Words in Sentence Context. In Friederici 1998. 71-100.
- e. zum Anhang
- Forster, Ken. 1998. The pros and cons of masked priming. *Journal of Psycholinguistic Research* 27. 203-233.
- Gernsbacher, Morton Ann. Hrsg. 1994. *Handbook of Psycholinguistics*. San Diego. Academic Press.
- Just, Marcel, Carpenter, Patricia, und Wolley, Jaqueline. 1982. Paradigms and processes in reading comprehension. *Journal of Experimental Psychology* 111. 228-238.
- Osgood, Charles, Suci, G. J. und Tanenbaum, P. H. 1957. *The measurement of meaning*. Bloomington. The University of Indiana Press.
- Rickheit, Gert und Strohner, Gert. 1993. *Grundlagen der kognitiven Sprachverarbeitung*. Tübingen. Francke Verlag.